

# Vereinssatzung Pokerclub Schleswig

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Grundsätze
- § 3 Mittel des Vereines
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Ehrungen
- § 7 Beiträge und Gebühren
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Haftung
- § 10 Vereinsorgane
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Vorstand
- § 13 Kassenprüfer
- § 14 Auflösung des Vereins
- § 15 Inkraftsetzung des Vereins

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt die Bezeichnung „Pokerclub Schleswig“ ( nach seiner Eintragung mit dem Zusatz „e.V.“)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schleswig und ist in das Vereinsregister unter der Nummer \_\_\_\_\_ des Amtsgerichts Flensburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Grundsätze**

1. Der Pokerverein Pokerclub Schleswig mit Sitz in Schleswig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§59f). Zweck des Vereins ist die Förderung und Etablierung des seriösen Pokersports ohne Geldeinsatz. Der Verein setzt sich zur Aufgabe nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten der sinnvollen Freizeitgestaltung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit zu dienen.
2. Zu diesem Zweck betreibt und fördert er das Pokerspiel ohne Geldeinsatz insbesondere durch Organisation und Veranstaltung von Pokerturnieren. So soll das Pokerspiel für Personen ab 18. Jahren einen Rahmen gemeinschaftlicher sportlicher Betätigung schaffen, der das friedliche und gesellige Miteinander der Menschen fördert und vertieft.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden.

## **§ 3 Mittel des Vereines**

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

- 1.1 Pflege aller Arten des Pokersports für alle Altersstufen

- 1.2 Die Teilnahme an Sportfesten, Wettbewerben, Turnieren und Meisterschaften
- 1.3 Planung und Durchführung von Auftritten und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem Pokersport ohne Geldeinsatz in den Medien
- 1.4 Die Ausrichtung von Informationsveranstaltungen mit Möglichkeit der sportlichen Betätigung für Interessenten
- 1.5 Erbringung von Serviceleistungen für die Mitglieder
- 1.6 Events- und Vereinsmarketing
- 1.7 Vermittlung des bei allen Veranstaltungen des "PCS" anzuwendenden Regelwerks an alle Vereinsmitglieder
2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - 2.1 Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
  - 2.2 Allfällige Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen
  - 2.3 Einnahmen aus Werbung, Sponsoren und Lizenzen
  - 2.4 Freiwilligen Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen
  - 2.5 Erträge aus Vermögensverwaltung

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden Beitrittserklärung beantragt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Die Beitrittserklärung hat Rechtskraft, wenn sie nicht innerhalb eines Monats durch den Vorstand schriftlich abgelehnt worden ist. Dabei bedarf es nicht der Angabe von Gründen. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Vereinssatzung einschließlich der erlassenen Ordnung.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem sie beantragt wird.
3. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein halbes Jahr. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen. Daneben ist eine Mitgliedschaft auf Zeit möglich. In diesem Fall ist die Dauer der Mitgliedschaft beim Eintritt zu beantragen und vom Verein zu bestätigen. Die Mindestdauer beträgt 3 Monate, die Höchstdauer beträgt 12 Monate. Abweichend von § 7.3 wird der Beitrag für Mitglieder auf Zeit vom Vorstand festgesetzt.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - 1.1 durch Tod
  - 1.2 durch freiwilligen Austritt
  - 1.3 durch Streichung aus der Mitgliederliste
  - 1.4 durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt kann nur zum 30.06 oder zum 31.12.eines Jahres gekündigt werden. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich (Email, Telefax, Post, Bote, jede andere zukünftige schriftliche Übermittlungsmöglichkeit) mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist bei Postaufgabe das Datum der Postaufgabe, für alle anderen Methoden das Eintreffen beim Vorstand maßgeblich. Bei Mitgliedern, die mit einem Vereinsamt betraut sind, erlischt beim Austritt ihr Amt. Sie haben auf Verlangen über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen und alle Vereinsunterlagen und das Vereinseigentum zurückzugeben.
3. Die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Bezahlung der fällig gewordenen Schuld bleibt durch die Streichung aus der Mitgliederliste unberührt.
4. Ein Mitglied, das fortgesetzt und nachhaltig gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt, Anordnungen der Vereinsorgane missachtet oder die Grundsätze sportlichen und ehrenhaften Verhaltens verletzt und dadurch dem Interesse und Ansehen des Vereins schadet, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zugang schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet eine unverzüglich einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung endgültig.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den genannten Gründen vom Vorstand über Antrag des Präsidenten beschlossen werden.

## **§ 6 Ehrungen**

1. Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.

2. Zu Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden können Personen ernannt werden, die sich um den Verein und dessen Förderung besonders verdient gemacht haben.

## **§ 7 Beiträge und Gebühren**

1. Alle Vereinsmitglieder sind Beitragspflichtig. Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich 5,00 Euro und ist für 3 Monate, bzw. für ein Jahr im Voraus innerhalb einer dreiwöchigen Frist zu entrichten. Bei einem Paar in einer Lebensgemeinschaft ist nur noch ein zusätzlicher Mitgliedsbeitrag von monatlich 2,50 Euro zu entrichten.
2. Die § 6.2 genannten Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Für Beiträge angemahnt werden müssen, wird ein Verwaltungskostenbeitrag erhoben.
3. Mitglieder, die vorübergehend beruflich oder zur Ausbildung Orts abwesend sind und daher am Vereinsleben nicht teilhaben können, sind auf Antrag für die Zeit ihrer Abwesenheit von der Beitragszahlung befreit – ihre Mitgliedschaft ruht.

## **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder im Sinne des § 4.1 sind berechtigt, an der Willensbildung und den Abstimmungen im Verein teilzunehmen. Jedes Mitglied hat ein persönliches, auf Dritte nicht übertragbares Stimmrecht.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen. Sie haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Jeder Anschriftenwechsel ist dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 9 Haftung**

1. Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn dem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzusetzen hat, kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
2. Für Schäden die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied selbst.

## **§ 10 Vereinsorgane**

Organe des Vereins: 1. die Mitglieder 2. der Vorstand

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder.

Sie ist zuständig für:

- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- Änderung des Vereinszweck
- die Wahl des Vorstands und des Kassenprüfer
- die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- die Entlastung des Vorstands
- die Verleihung von Ehrungen bzw. der Ehrenmitgliedschaft
- die Beratung und Beschlussfassung über sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten.

2. Jeweils in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres wird die ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt.

2.2 Die Bekanntmachung unter gleichzeitiger Veröffentlichung der Tagesordnung erfolgt mindestens einen Monat zuvor durch Anschreiben der Mitglieder.

2.3 Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich und mit Begründung eingereicht werden. Ausgenommen davon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ergebnissen begründet werden, welche nach dem Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

2.4 Die Wahlen werden offen durchgeführt. Sie müssen aber auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheim durchgeführt werden.

2.5 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu beurkunden ist.

2.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

2.7 Die Beschlussfassung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

2.8 Zur Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

2.9 Bei allen Abstimmungen werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen weder als Ja – noch als Nein – Stimme gezählt.

3. Zur Auflösung des Vereins oder zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

#### 4. Außerordentliche Mitgliederversammlung

4.1 Der Vereinsvorsitzende kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird.

4.2 Eine so beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Ersuchens einberufen werden.

4.3 Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu einer Einberufung und in der Einberufung genannt sind.

4.4 Für die Durchführung, Verlauf und Abstimmung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Mitgliederversammlungen.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden / Präsidenten
- dem 2. Vorsitzenden / Vizepräsidenten
- einem Beisitzer für mitgliedsstarke Vereine
- dem Kassenwart / Schatzmeister
- dem Protokoll- / Schriftführer

Ihm obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder eine Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen worden ist.

2. Der/Die Präsident/in, der/die Vizepräsident/in, der/die Schatzmeister/in sowie der/die Schriftführer/in sind geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
3. Zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungs- und unterzeichnungsberechtigt.
4. Der Präsident bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit. Er leitet die Arbeit des Vorstands.
5. Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt.
6. Eine Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt oder berufen ist.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während eines Geschäftsjahres aus, so wird für das ausgeschiedene Mitglied ein Vertreter vom Vorstand an dessen Stelle berufen. Eine Nachwahl erfolgt bei der nachfolgenden Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 13 Kassenprüfer**

1. Von der Mitgliederversammlung sind für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie müssen Vereinsmitglieder sein und dürfen keinem Vereinsorgan angehören. Die Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
2. Die Kassenprüfer sind für die Prüfung der Vereinskasse zuständig. Sie ist sachlich und rechnerisch zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzutragen. Über Beanstandungen müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Für die Beschlussfassung ist § 11.3 maßgebend.

## **§ 15 Inkraftsetzen der Satzung**

Diese Satzung wurde am 04.07.2011 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt unmittelbar in Kraft. (Damit erlöschen alle früheren Satzungen)